



Rat der
Europäischen Union

005918/EU XXVII. GP
Eingelangt am 06/12/19

Brüssel, den 5. Dezember 2019
(OR. en)

14862/19

FISC 484
ECOFIN 1117
UD 319

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 5. Dezember 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14045/19 + COR 1

Betr.: Sonderbericht Nr. 12/2019 des Europäischen Rechnungshofs:
„Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung
von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden“
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2019 des Europäischen Rechnungshofs „Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden“, die der Rat auf seiner 3736. Tagung am 5. Dezember 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2019
des Europäischen Rechnungshofs**

„Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 12/2019 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) mit dem Titel „Elektronischer Handel: Zahlreiche Herausforderungen bei der Erhebung von MwSt. und Zöllen müssen noch angegangen werden“; und NIMMT die darin enthaltenen Feststellungen ZUR KENNTNIS;
2. BETONT, dass sich durch die sich rasch entwickelnde Landschaft des elektronischen Handels und durch das dynamische Wachstum des grenzüberschreitenden elektronischen Handels mit Waren und Dienstleistungen sowohl innerhalb der EU als auch weltweit Chancen für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes ergeben;
3. STELLT jedoch FEST, dass dieses Wachstum auch Herausforderungen für die Regelungs-, Kontroll- und Durchsetzungsrahmen mit sich bringen, denn die Mitgliedstaaten sollten die Mehrwertsteuer und Zölle trotz des entfernten Standorts der Lieferanten kontrollieren und erheben können;
4. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zum Aktionsplan 2016 der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer¹, in denen der Rat hervorgehoben hat, wie wichtig die Verwaltungszusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden im Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug ist;

¹ Dok. 9494/16.

5. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2018 zum Sonderbericht Nr. 19/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Einfuhrverfahren: Schwachstellen im Rechtsrahmen und eine unwirksame Umsetzung wirken sich auf die finanziellen Interessen der EU aus“², in denen der Rat die Empfehlung Nr. 9 zur Kenntnis nahm, in der es unter anderem um die Einführung von Kontrollen in den elektronischen Systemen zur Überlassung von Waren geht, um die Genehmigung unrichtiger Einfuhranmeldungen zu blockieren, und in denen er die laufenden Arbeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Sendungen mit geringem Zollwert und den elektronischen Handel hervorhob;
6. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines wirksamen und kohärenten Regelungsrahmens, insbesondere der Mehrwertsteuerrichtlinie und des Zollkodex der Union, um die Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen für den Haushalt der Mitgliedstaaten und der EU sicherzustellen;
7. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat kürzlich eine Reihe von Gesetzgebungsakten erlassen hat, die den Bedenken des Rechnungshofs bezüglich der Verbesserung der derzeitigen Regelungen für die Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen im Rahmen des elektronischen Handels bereits weitgehend Rechnung tragen; ERINNERT insbesondere an die jüngst erfolgte Annahme der Richtlinie über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr und der Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden;
8. WEIST ferner DARAUF HIN, dass der Rat das Durchführungspaket zur Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr angenommen hat, in dem die Vorschriften festgelegt sind, die zur Gewährleistung des Funktionierens der Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Handel erforderlich sind;
9. UNTERSTREICHT die Bedeutung der laufenden Verhandlungen im Rat über die Gesetzgebungsvorschläge zur obligatorischen Übermittlung und zum obligatorischen Austausch von mehrwertsteuerrelevanten Zahlungsdaten; und HEBT das Ziel dieser Vorschläge HERVOR, das darin besteht, die Wirksamkeit der Kontrolle der Mehrwertsteuererhebung im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel zu verbessern, indem den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Verstöße und Mehrwertsteuerbetrug rasch zu erkennen;

² Dok. 7474/18.

10. BETONT, dass die Wirksamkeit des Regelungsrahmens, die Verwaltungszusammenarbeit und die Kontrolle des grenzüberschreitenden elektronischen Handels nach Durchführung dieser Reformen zügiger bewertet werden sollten; und
11. ERINNERT DARAN, wie wichtig es ist, dass bei allen künftigen Arbeiten die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts weiterhin berücksichtigt werden sollten, insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sowie die uneingeschränkte Achtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten;
12. NIMMT die Erklärung ZUR KENNTNIS, in der der Rechnungshof darauf hinweist, dass das Problem der Unterbewertung ungeachtet der Annahme der Reform des elektronischen Handels noch angegangen werden muss; GEHT jedoch DAVON AUS, dass die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinsendungen und der Vorschlag zur künftigen Kontrolle auf der Grundlage des Austauschs von Zahlungsdaten sehr hilfreich sein werden, um das Problem in Angriff zu nehmen;
13. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs bezüglich der Wirksamkeit des Regelungsrahmens ZUR KENNTNIS; ERSUCHT die Kommission, zusammen mit den Mitgliedstaaten eingehend zu prüfen, ob – wie vom Rechnungshof empfohlen – geeignete technologiegestützte Systeme zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im elektronischen Handel eingesetzt werden können, und zwar unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Kosteneffizienz sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Unternehmen;
14. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Verwaltungszusammenarbeit vermehrt eingesetzt werden sollte; UNTERSTREICHT die Bedeutung des Informationsaustauschs über den elektronischen Handel und der umfassenden und baldigen Anwendung sowohl der Regelungen für die Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU, die in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, als auch der Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Drittländern, die in internationalen Übereinkünften festgelegt sind; BEKRÄFTIGT ferner, wie wichtig es ist, rechtzeitig Rückmeldungen zu den von anderen nationalen Steuer- und Zollbehörden im Rahmen von Eurofisc erhaltenen Warninformationen über Betrug im Zusammenhang mit elektronischem Handel zu geben;

15. ERKENNT AN, dass die Übereinkunft EU-Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ein wichtiger Schritt beim Informationsaustausch mit Drittländern ist; ERSUCHT die Kommission, Möglichkeiten für neue Übereinkünfte über Amtshilfevereinbarungen im Bereich der Mehrwertsteuer und ihrer Beitreibung mit Drittländern zu prüfen;
16. ERSUCHT die Kommission, über geeignete Maßnahmen nachzudenken, um das Funktionieren der Amtshilfevereinbarungen im Zoll- und Steuerbereich zu verbessern, damit sie rasch ihr volles Potenzial entfalten, und auch über innovative Methoden der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe in Bezug auf die Zollunion, einschließlich eines besseren und automatisierten Informationsaustauschs, nachzudenken, soweit erforderlich und in Verbindung mit angemessenen Steuerungs- und Sicherungsvorkehrungen, wobei die innovativen Methoden darauf ausgerichtet sein müssen, die Herausforderungen, die sich durch den elektronischen Handel für die Erhebung von Zolleinnahmen stellen, zu bewältigen; BETONT, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten der Kommission weiterhin die erforderlichen Informationen übermitteln;
17. UNTERSTREICHT die Bedeutung wirksamer Kontrollen beim grenzüberschreitenden elektronischen Handel, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die die derzeitige Regelung der kleinen einzigen Anlaufstelle für elektronische Dienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen und die künftige Regelung der einzigen Anlaufstelle für Fernverkäufe von Waren und Dienstleistungen für Verbraucher anwenden, sowie in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen der Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Zollwert, einschließlich der Überwachung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten; NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Wirksamkeit solcher Kontrollen zu erhöhen; RUFT die Mitgliedstaaten AUF, die Kommission bei der Bewertung ihrer Überwachungsverfahren für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zu unterstützen;

18. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verbesserung der Durchsetzung der Erhebung von Mehrwertsteuer und Zöllen; RUFT die Mitgliedstaaten AUF, gegebenenfalls verstärkt auf die bestehenden Instrumente im Bereich der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und Zöllen zurückzugreifen, auch im Bereich des elektronischen Handels; RUFT die Mitgliedstaaten AUF, auch die Empfehlungen bezüglich der Schätzungen der Mehrwertsteuerlücke im Bereich des elektronischen Handels – nach Möglichkeit unter besonderer Berücksichtigung des Mehrwertsteuerbetrugs – zu berücksichtigen; und ERSUCHT die Kommission, bei der Entwicklung einer Methodik für solche Schätzungen, insbesondere in Bezug auf Mehrwertsteuerbetrug, behilflich zu sein;
19. BEGRÜßT die Tatsache, dass die Kommission fast allen Empfehlungen des Rechnungshofs zugestimmt und sich verpflichtet hat, diese umzusetzen.